



Aus dem Gemeinderat

Öffentliche Sitzung des Gemeinderats am 19.07.2018

Verpflichtung des Bürgermeisters gemäß § 42 Abs. 6 Gemeindeordnung für die Amtszeit vom 01.08.2018 bis 31.07.2026

Bürgermeister Thomas Schäuble wurde am 06.05.2018 für weitere 8 Jahre zum Bürgermeister der Gemeinde Lauchringen gewählt. Diesen Wahlauftrag hat Herr Schäuble angenommen. Die Gültigkeit der Wahl wurde vom Landratsamt Waldshut – Wahlprüfungsbehörde – mit Wahlprüfungsbescheid vom 23.05.2018 bestätigt, womit Herr Schäuble die Amtsgeschäfte des Bürgermeisters der Gemeinde Lauchringen nach Ablauf der zweiten Amtsperiode für die Dauer der dritten Amtsperiode weiterführen kann. Die neue Amtszeit schließt sich gemäß § 42 Abs. 3 Gemeindeordnung an das Ende der vorangegangenen Amtszeit an und endet damit am 31.07.2026. Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg schreibt in § 42 Abs. 6 die Verpflichtung des gewählten Bürgermeisters vor, das für jede neue Amtszeit. Die Verpflichtung erfolgt im Namen des Gemeinderats von einem aus der Mitte des Gemeinderats gewählten Gemeinderatsmitglied.

Der Gemeinderat wählte einstimmig aus seiner Mitte Herrn Hermann Pfau als Verpflichtenden zur Verpflichtung des Bürgermeisters gemäß § 42 Abs. 6 Gemeindeordnung.

Der Gemeinderat nahm die Verpflichtung von Herrn Bürgermeister Thomas Schäuble für die Amtszeit vom 01.08.2018 bis 31.07.2018 zur Kenntnis.

Neubau einer Mehrgenerationenwohnanlage im Riedpark – Vergabe des Gewerks „Abgehängte Decken“ –

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die abgehängten Decken an den günstigsten Bieter, die Fa. Würth aus Wutöschingen zum Angebotspreis von brutto 64.845,72 EUR zu vergeben.

Neubau einer Mehrgenerationenwohnanlage im Riedpark – Vergabe des Gewerks „Innentüren“ –

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Innentüren an den günstigsten Bieter, die Fa. Raab Karcher aus Rheinfeldern zum Angebotspreis von brutto 154.845,80 EUR zu vergeben.

Neubau einer Mehrgenerationenwohnanlage im Riedpark – Vergabeermächtigung für die Verwaltung –

Im Zuge der laufenden Planung der Mehrgenerationenwohnanlage werden weitere Ausschreibungen von Gewerken, wie Maler- und Fliesenlegerarbeiten, erforderlich. Am 19.07.2018 fand die letzte Gemeinderatssitzung vor den Sommerferien statt. Die erste Sitzung nach den Ferien ist erst auf den 20.09.2018 angesetzt. Aufgrund des sehr engen Bauzeitenplanes, als Folge des durch die Fördermittelgeber vorgegebenen verbindlichen Fertigstellungstermin des Kindergartens, ist es erforderlich in den nächsten Wochen weitere noch fehlende Gewerke auszu-schreiben.

Damit die an den Ausschreibungen teilnehmenden Firmen die künftigen Arbeiten besser planen können sollte zeitnah an die Submissionstermine die Zuschlagsfrist enden und somit die Beauftragungen bzw. die Absagen erteilt werden. Bei einer

Beauftragung vor Ende der Zuschlagsfrist, welche im Leistungsverzeichnis definiert wird, sind die Firmen an Ihre Preise gebunden und verpflichtet die Arbeiten auszuführen.

Da diverse Gewerke und deren Vergabe in die Sommerpause fallen, sollte die Verwaltung durch den Gemeinderat ermächtigt werden, die in der Sommerpause 2018 anfallenden Aufträge im Zuge der Errichtung des Mehrgenerationenhauses, deren Zuschlagsfrist vor der Sitzung am 20.09.2018 endet, ohne Mitwirkung des Gemeinderates an den jeweiligen günstigsten Bieter vergeben zu dürfen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig, die Verwaltung zu ermächtigen, in der Sommerpause 2018 anfallende Aufträge im Zuge der Errichtung des Mehrgenerationenhauses deren Zuschlagsfrist vor der Sitzung am 20.09.2018 endet, selbst zu beauftragen.

7. Änderung des Bebauungsplanes "Rainleäcker", OT Unterlauchringen

a) Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen während der Anhörungsfrist

b) Satzungsbeschluss

In der Sitzung am 07.02.2018 hatte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung beschlossen den Bebauungsplan „Rainleäcker“, OT Unterlauchringen im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB zu ändern.

Anlass für die erneute Änderung des Bebauungsplanes ist, dass der Eigentümer der Liegenschaft Flst.Nr. 670 beabsichtigt im bestehenden Gebäude weiteren Wohnraum zu schaffen. Die Festsetzungen im aktuellen gültigen Bebauungsplan lassen den gewünschten Ausbau nicht zu, der Bebauungsplan muss dazu geändert werden.

Zudem soll das Grundstück Flst.Nr. 660 und 661, welche aktuell dem Quartierberiech „Rainleäcker“ als Spielplatz (inkl. Zufahrten) dient miteingeschlossen werden.

Im Anschluss an den Aufstellungsbeschluss wurde der Öffentlichkeit sowie den berührten Trägern öffentlicher Belange mit Fristsetzung bis zum 08. Juni 2018 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen waren zu prüfen, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und die Anregungen sowie möglich, erforderlich und geboten, bei der Ausarbeitung des Planentwurfs zu berücksichtigen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die in der Auswertung genannten Stellungnahmen im Bebauungsplan berücksichtigt. Die erforderlichen Änderungen wurden zwischenzeitlich in den Planentwurf eingearbeitet;
2. In Anbetracht der Geringfügigkeit der Änderungen im Planentwurf ist eine erneute öffentliche Auslegung nicht erforderlich;
3. Die 7.Änderung des Bebauungsplanes „Rainleäcker“, OT Unterlauchringen wird in der vorliegenden Fassung nach § 10 BauGB als Satzung beschlossen;
4. Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung im Mitteilungsblatt soll bis zum Erhalt des Nachweises eines Eigentümers über die im Rahmen seines Bauvorhabens neu zu schaffenden Stellplätzen zurückgehalten werden.